

ZH_OBERGERICHT LB240002 vom 21. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240002

FR: ZH_OBERGERICHT LB240002 du 21 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB240002 del 21 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2017 erhob die Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin (fortan: Berufungsbeklagte) Klage beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) gegen die Beklagte 1, Widerklägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan: Berufungsklägerin) sowie gegen die C._____ AG (Beklagte 2). Nach Durchführung des Verfahrens (dazu act. 144 S. 4 ff.) ergingen am 18. Dezember 2023 der Beschluss und das Urteil der Vorinstanz, wie sie eingangs wiedergegeben werden (act. 135 = act. 143/1 = act. 144 [Aktensexemplar]).

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt.

E. 2.1

Mit Eingabe vom 30. Januar 2024 erhob die Berufungsklägerin Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz vom 18. Dezember 2023 (act. 142). Mit Verfügung vom 2. Februar 2024 wurde ihr Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 145). Der Kostenvorschuss ging am 8. Februar 2024 ein (act. 147). Mit Verfügung vom 18. März 2024 wurde der Berufungsbeklagten Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (act. 148). Die Berufungsbeklagte beantwortete die Berufung mit Eingabe vom 23. April 2024 und erhob gleichzeitig Anschlussberufung (act. 150). Nach Einholung eines Kostenvorschusses der Berufungsbeklagten (act. 151 und 152) wurde der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 13. Mai 2024 Frist angesetzt, um die Anschlussberufung zu beantworten (act. 154).

- 8 -

E. 2.2

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024, beim Obergericht eingegangen am 13. Juni 2024, zog die Berufungsklägerin die Berufung unter Hinweis auf eine aussergerichtliche Einigung zurück (act. 156 und 157). Mit dem Rückzug der Berufung fällt auch die Anschlussberufung dahin (Art. 313 Abs. 2 Bst. c ZPO). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 2.3

Mit dem Rückzug der Berufung wird im Weiteren die erstinstanzliche Kostenregelung rechtskräftig. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind gemäss der von den Parteien getroffenen Vereinbarung der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Vereinbarungsgemäss trägt sodann jede Partei ihre Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Berufung und Anschlussberufung selbst (act. 157 Ziffer 2).

E. 2.4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist – ausgehend von einem Streitwert der Berufung und Anschlussberufung von insgesamt Fr. 171'723.60 (vgl. act. 150 Rz. 137) und angesichts der Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung – auf Fr. 6'000.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG) und vom von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen.

- 9 - Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben.

E. 3

Die Kosten werden der Berufungsklägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Vorschuss bezogen; der Überschuss wird der Berufungsklägerin zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

E. 4

Der von der Berufungsbeklagten geleistete Vorschuss wird dieser zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 171'723.60. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

- 10 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Würsch versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.